

**Stadt Sassenberg - Flächennutzungsplan – 43. Änderung**

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB vom 17.06.2021 bis zum 20.07.2021 (einschließlich)  
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Westnetz GmbH Schreiben vom 25.06.2021	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 10 KV, 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.  Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.  Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der "Teutoburger Energie Netzwerk eG" und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der "Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG".	Der Hinweis, dass innerhalb bzw. am Rand des Geltungsbereiches Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen liegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Maßnahmen die den Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung beachtet.
2	GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 29.06.2021	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten	

Seite 1 von 10

Flächennutzungsplan Stadt Sassenberg – 43. Änderung  
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Stickstoffleitung</td> <td>Anschlußleitung NATO</td> <td>200</td> <td></td> <td>10,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Übersichtsplan, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. Zur Feststellung der genauen Lage und Verlegetiefe unserer Anlagen müssen erforderlichenfalls unter Aufsicht eines GASCADE-Verantwortlichem Suchschachtungen durchgeführt werden.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die</p>	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Stickstoffleitung	Anschlußleitung NATO	200		10,00	GASCADE Gastransport GmbH	<p>Der Hinweis, dass eine Stickstoffleitung von der genannten Maßnahme betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung beachtet.</p> <p>Alle weiteren im Schreiben aufgeführten Hinweise werden ebenfalls im Rahmen der Umsetzung beachtet und sind nicht relevant für die Ebene der FNP-Änderung.</p>
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber											
1	Stickstoffleitung	Anschlußleitung NATO	200		10,00	GASCADE Gastransport GmbH											

Seite 2 von 10

		<p>Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jede Bebauung im Abstand &lt; 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</li> <li>- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.</li> <li>- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt</li> </ul>	<p>Die Hinweise und Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

		<p>"Straßeriaufbau für SLW 60" als Mindestanforderung zu berücksichtigen. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup> ) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel &lt; 1,0 m ist nicht zulässig.</li> <li>- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.</li> <li>- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel</li> </ul>	
--	--	--	--

		<p>grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Versorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche</li> </ul>	
--	--	--	--

		<p>Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiefwurzeln Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzeln Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen (Greffen Flur 112, Parzelle 62) in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</li> <li>- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.</li> </ul>	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</li> <li>- Lagerflächen sind außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.</li> <li>- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres PipelineService zu sichern.</li> </ul> <p>Dies ist <b>keine</b> Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die GASCADE Gastransport GmbH wird im Rahmen der Umsetzung beteiligt.</p>
--	--	--	--

		<p>Es können sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <b>nur</b> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BI L-Onlineportal unter: <b>https://portal.bil-leitungsauskunft.de</b></p>	
3	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 02.07.2021	<p>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken. .</p> <p>Unter Punkt 5.6.1 Wald wird die überplante Waldfläche von ca. 1,2 ha angesprochen. Hierfür soll, laut Begründung, ein Ausgleich beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe durchgeführt werden. Dem Nachbarforstamt liegt hierzu noch immer kein Erstaufforstungsantrag vor. Daher ist die Ersatzfläche, zur besseren Überprüfung, im Bereich des Regionalforstamtes Münsterland (am besten im Kreis Warendorf) zu erbringen. Die Waldfläche ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Die Ersatzfläche ist im Vorfeld mit dem Regionalforstamt Münsterland abzustimmen und im BBPL aufzuführen.</p>	<p>Der notwendige Waldausgleich im Verhältnis 1:2 wird durch den zukünftigen Erwerber der Industrie- und Gewerbegrundstücke durchgeführt. Eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz sowie dem Regionalforstamt erfolgt zurzeit. Im Rahmen der Umsetzung wird über die Ersatzaufforstung entschieden.</p>

4	Kreis Warendorf Schreiben vom 08.07.2021	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><b>Untere Wasserbehörde-Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</b> Meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hat weiterhin Bestand. Bisher wurden keine Anträge zur Aufhebung der Gewässer vorgelegt.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Mit Bezug auf das Schreiben vom Kreis Warendorf vom 03.09.2020 werden die Hinweise zur Beantragung der Aufhebung des funktionslosen Grabens und zur Niederschlagsentwässerung sowie zum wasserwirtschaftlichen Ausgleich des namenslosen Gewässers entsprechend in der Begründung konkretisiert und im Rahmen der Umsetzung beachtet. Die erforderlichen Anträge sind gestellt.</p> <p>Der Hinweis, dass weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich enthalten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Anhaltspunkte auf einen Verdacht einer Altlast / schädlichen Bodenverunreinigung vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Belange des Bodenschutzes in den Planunterlagen ausreichend betrachtet worden sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--	--

Seite 9 von 10

		<p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Im Folgenden führe ich die damals vorgetragenen Hinweise und Anregungen nochmals auf: Der Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14 9. Änderung "Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße".</p>	<p>Der Hinweis, dass der Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, mit Verweis auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14 – 9. Änderung, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Umsetzung beachtet.</p>
--	--	--	--

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg  
Coesfeld, im September 2021

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Sassenberg, 05.10.2021

Josef Uphoff  
Bürgermeister

Dominik Scholz  
Schriftführer

Seite 10 von 10